

AGB für die Arbeitsvermittlung

1 Allgemeines

Karakas Cargo Solutions - nachfolgend KCS genannt - verpflichtet sich, jeden Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Sie betreibt die Arbeitsvermittlung im Auftrag des potentiellen Arbeitgebers.

Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber KCS beauftragt, ihm für seine Zwecke geeignete Arbeitskräfte zu benennen und KCS eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet.

Im Rahmen ihrer Dienstleistung verpflichtet sich die KCS, alle ihr bekannten Umstände, die für den Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer von Bedeutung sind mitzuteilen. Jedoch übernimmt die KCS keine Gewähr für die Richtigkeit ihr bekannt gewordener und mitgeteilter Informationen; Informationen sind lediglich auf ihre Plausibilität zu prüfen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für einen Auftrag erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die bei Mitwirkung an einer Personalbeschaffung bzw. Personalvermittlung benötigt werden, wie der Abfassung einer Stellenbeschreibung sowie die Ermittlung eines Anforderungsprofils.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, KCS unverzüglich zu unterrichten, wenn kein Interesse mehr an einer Vermittlung besteht. Die bis zu dieser Unterrichtung oder Kündigung entstandenen Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Die Bewerberprofile, die der Auftraggeber von KCS erhält, bleiben Eigentum der KCS. Jedes Bewerberprofil ist streng vertraulich zu behandeln und ist bei einer Nichteinstellung eines Bewerbers an die KCS zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte sowie das Erstellen von Kopien für den eigenen Gebrauch sind nicht erlaubt.

KCS versichert die vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Beratungsauftrages erhaltenen Daten und Informationen zu.

2 Honorar

Das Honorar für eine Stellenvermittlung beträgt drei Monatsbruttogehälter. Berechnet wird dies als ein Zwölftel aus dem Jahresgehalt (brutto) inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Prämien, Sonderzahlungen, Erfolgsbeteiligungen, Provisionen, geldwerter Vorteil eines Dienstwagen o. ä. Das KCS-Honorar wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages oder entsprechend bei Unterrichtung über das Ende des Interesses bzw. der Kündigung durch den Auftraggeber (oben 1) fällig.

Sonderleistungen wie Eignungstests, oder Nebenkosten wie Reisekosten der Bewerber werden nach Vereinbarung dem Auftraggeber gesondert in Rechnung bestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, weitere Auslagen zu erstatten, die auf Verlangen des Auftraggebers entstanden sind und ihre entsprechende Verwendung nachgewiesen ist und soweit sie die üblichen Kosten übersteigen.

Das Honorar für einen Vermittlungsauftrag, der zunächst über Überlassung begonnen hat und in der Folge zur Übernahme des Mitarbeiters führt, beträgt 1,5 Monatsbruttogehälter.

Mit der vertraglichen Vereinbarung zur Personalvermittlung verpflichtet sich der Auftraggeber, die ihm mitgeteilten Daten zu potentiellen Arbeitnehmern vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Nutzung der erstellten Profile steht ausschließlich dem Auftraggeber selbst zu. Verstößt er gegen diese Regelungen und kommt ein Arbeitsvertrag zwischen einem Dritten und dem Bewerber zustande und erleidet KCS durch die Weitergabe der Daten einen entgangenen Gewinn oder entsteht ihr dadurch ein Schaden, so hat der Auftraggeber diesen zu ersetzen. Das entgangene Honorar wird pauschal mit vier Monatsbruttogehältern der vermittelten Person zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet.

Alle genannten Honorarsätze gelten für Vermittlungsaufträge innerhalb des Bundesgebietes. Vermittlungen in das inner- und außereuropäische Ausland bedürfen einer vorherigen Absprache und Vereinbarung mit KCS.

3 Anzeigenservice / Anzeigenkosten

Umfang, Verbreitungsgebiet und Ausgestaltung von Anzeigen zur Personalsuche bestimmen sich nach den getroffenen Einzelvereinbarungen. Die in Rechnungsstellung erfolgt gemäß diesen Vereinbarungen, entsprechend den Konditionen, die für den Kunden mit dem jeweiligen Medium ausgehandelt wurden.

4 Vertragsbedingungen

Der Vermittlungsauftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem seitens KCS vermittelten Arbeitnehmer zustande gekommen ist. Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigungserklärung angefallenen Kosten sind vom Auftraggeber zu zahlen.

5 Haftung

Die Dienstleistung der KCS für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Arbeitnehmers. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitnehmer die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. KCS und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer eventuellen Nichteignung des Bewerbers ergeben.

6 Zahlungsbedingungen

Auf alle Beträge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Die Rechnungsbeträge sind nach Zugang sofort zur Zahlung fällig.

7 Schlussbestimmungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Personalunterlagen, die durch KCS zur Verfügung gestellt werden, vertraulich zu behandeln. An den Auftraggeber überlassene Personalunterlagen sind Eigentum von KCS und sind auf Anforderung sofort an KCS zurückzugeben.

Die angegebenen Honorare, Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

8 Schlichtungsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine Interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main geschlichtet.

Die Parteien bestimmen den Schlichter gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Schlichters zustande, wird dieser von der Schlichtungsstelle benannt. Die Benennung bindet die Parteien.

Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien je zur Hälfte (bzw. anteilig), soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.

Falls die Schlichtung scheitert, sei es, dass eine Partei die Schlichtung für gescheitert oder dass der Schlichter das Schlichtungsverfahren beendet erklärt, wird das Schiedsgericht der IHK Frankfurt unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit angerufen.

Die Parteien sind allerdings nicht gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.